gogischer Manier die Dolksichullehrere als Beurteiler von literarischen Erzeugniffen und Runftwerten zu disfreditieren versucht hatte. . Dahrlich, die überaus felbftgerechte Urt Diefer Berren, die fo etwas wie eine Diftatur auf bem Bebiete des Jugendschriftenwesens errichtet haben, fordert den Spott geradezu heraus, mahrend fich an anderen Orten ehr= liche Entruftung über diefes Gebaren Luft macht.«

Befanntlich hat der Schulrat für das Boltsichulmefen in hamburg die Berteilung des großen Berzeichniffes der Brüfungsausschüffe nicht gestattet, wie es heißt, weil ber Ausschuß Dehmels Figebute nicht ftreichen wollte. Belegentlich ber Budgetberatung wollte ihn nun ein Sozialdemokrat vor bem Forum ber Bürgerichaft gur Berantwortung gieben; man wiirdigte ihn aber feiner Antwort. Day aus gerechnet ein Sozialbemofrat fich jum Unwalt bes hamburger Ausschuffes macht, nimmt bei den freundschaftlichen Beziehungen zwischen ben Samburger Runfterziehern und der Partei nicht munder, empfiehlt doch auch der Dresdner Parteitag das Berzeichnis, weil es fich von politiicher und religiöfer Tendeng fern halt. Dag ber Berr bie fünftlerische Qualität bes Figebute zu retten suchte, wird taum den Berleger besfelben verleiten, feine Ausführungen für die Reklame ju verwenden. Dag er aber jugab, daß es in Arbeiterfreisen Eltern gibt, die den abfolut hohen Preise von 4 M aufwenden können und aufgewendet haben, beftätigt meine Auffaffung, daß bas Problem der Jugendliteratur nicht durch das billige Buch gelöft ift. Es scheint mir wirklich an ber Beit, gegen die Maffenfabritation von Seften Front zu machen; die Befte führen niemals zum Buch, fonbern bochftens zum Journal; fie find barum ein Feind ber literarischen Kultur unseres Bolkes (vgl. Rr. 46). Der Enthufiasmus für das billige Buch what Wolgaft und ben hamburger Ausschuß zu Begnern des Gortimenters, diefes »parafitischen Zwischengliedese zwischen Berlag und Lefepublikum, gemacht (gelegentlich der Bücher-Diskuffion fagte er in einem nach mahrscheinlich noch erheblich lange bauern wird. Referat: . Wie ift es aber möglich, über bas Sortiment hinwegzukommen? Durch Organisation des Konsums [koftenlose Auslieferung, gemeinschaftlichen Bezug]. Der Busammenschluß der Konsumenten zu Bereinen ift das Mittel, die leife fladernde Flamme der Bildung in den Maffen des Bolfes angufachen, den schlummernden Appetit nach literarischem Genuß rege zu machen . - man arbeitete gegen das Sortiment, aber mit der Berlagsbuchhandlung Auer & Co., Papierhandlern und Warenhäusern und begreift immer noch nicht, daß man damit nur für das Groffobuch arbeitet, wie die Statistit aus Steglit (vgl. Mitteilungen des Berbandes ber Rreis- und Ortsvereine Nr. 10) erneut beweift.

fcuß, um mit feinen Worten gu reben, aus bem Glend in ben Gumpf. Die mir von verschiedenen Geiten zugehenden Mitteilungen beweisen mir aber, daß man fich diefer Daß Wolgaft die Diftatur nicht länger beugen will. äfthetische Wertung auch für die Jugendliteratur gur Unerkennung gebracht hat, foll ihm gebankt fein. Da uns aber feine seit 15 Jahren vertretene Theories, die er mit bem Fanatismus und ber Ginseitigkeit eines Propheten vertrat, feine Gefundung, fondern vielmehr eine Berichlimmerung bes Elends gebracht hat, wird es Beit, neue Bege ju fuchen.

Wir brauchen einen Zusammenschluß aller an ber Jugend- und Bolfsletture intereffierten Faftoren (alfo Lehrer aller Schulgattungen, Schriftfteller, insbesondere die Rrititer von Tageszeitungen, Bibliothefare und Buchhändler).

Dieje Organisation mußte

1. eine Revifton der fritischen Grundfage beforgen;

2. Die fritische Sichtung fortlaufend beschaffen und bie Berzeichniffe herftellen (ja nicht etwa eines für bas ganze Reich!);

3. die gur Forderung der Jugend= und Boltsletture ge= eigneten Methoben priifen und propagieren.

»Unhaltende Krankheit« als Grund zu sofortiger Entlassung.*)

Wenn die Parteien keine abweichende Bereinbarung getroffen haben, dauert das Dienftverhaltnis zwischen bem Prinzipal und feinen handlungsgehilfen fowie zwischen dem Gewerbeunternehmer und feinen Betriebsbeamten, Bertmeiftern und Technifern jolange fort, bis von einer Geite der Parteien gefündigt wird. Die Ründigung ift nur gum Schluß eines Ralendervierteljahres julaffig und muß mindeftens fechs Wochen porher erklärt werden (§ 66 des handelsgesethuches und § 133a der Gewerbeordnung). Aus »wichtigen driinden fann jedoch die Kündigung ausnahms= weise auch ohne Innehaltung einer Frift erfolgen, und zwar gilt dies sowohl dann, wenn über die Lange des Dienftvertrages und eine Kündigung überhaupt nichts ausgemacht ift, als auch dann, wenn es sich um eine festbestimmte Bertragszeit handelt.

Als ein solcher michtigere Grund wird es im § 72 Biffer 3 des Sandelsgesethuchs und im § 133c Biffer 4 ber Gewerbeordnung bezeichnet, wenn ber Angestellte burch anhaltende Krankheite an der Berrichtung seiner Dienste

verhindert ift.

Der Begriff anhaltende Krantheite tann entweder fo verftanden werben, daß die fünftige Dauer der Rrantheit nach dem Ausspruch der Entlassung entscheidet, oder aber fo, baß es auf die tatfächliche Dauer ber Rrantheit vor bem Ausspruch ber Entlaffung antommt.

Theorie und Pragis stehen durchweg auf dem ersten Standpunkt und verfteben unter anhaltender Rrankheit« nur eine folche, die im Beitpuntt ber Entlaffung ihrer Ratur

Diese Unficht wird in der Wiffenschaft vertreten von Makower, Kommentar zum Handelsgesethuch, 13. Aufl., Band I, S. 223; Staub, Kommentar jum Sandelsgesethuch, 8. Aufl., Band I, S. 332; Ritter, handelsgesethuch, S. 112; v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 5. Aufl., Band I, S. 308; Reumann, Jahrbuch bes Raufmanns= gerichts Berlin, Band II, S. 108.

Der gleichen Auffaffung ift die Rechtsprechung. Co hat das Oberlandesgericht Rarlsruhe in einem Urteil vom 8. Mai 1901 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band III, S. 77) ausgesprochen: Bur die Entscheidung der Frage, ob die Rrantheit als anhaltend zu bezeichnen ift, tommt nicht So führen herr Wolgaft und der hamburger Aus. ihre Dauer vor dem Ausspruch der Entlaffung, sondern lediglich diejenige in Betracht, die ihr für die Zukunft noch beigumeffen ift «.

Ebenso hat das Oberlandesgericht Cassel in einem Urteil vom 17. Oftober 1904 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band IX, G. 236) entichieden: » Gine anhaltende Rrantheit liegt objektiv bann nicht vor, wenn fie zwar in ber Bergangenheit längere Beit gebauert hat, gur Beit ber Ründigung auch noch befteht, aber in furger Beit nach ber

Ründigung ihr Ende erreicht.

Ahnlich heißt es in einem Urteil bes Oberlandesgerichts hamburg vom 9. Dezember 1905 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band XII, G. 417): > Es fommt für die Frage, ob eine sanhaltendee Krankheit vorliegt, darauf an, wie fich die Lage geftaltet gu ber Beit, wo die Entlaffung ausgesprochen wird. Ift in diesem Beitpunkte bie Krantheit als eine in verhältnismäßig furger Beit enbenbe

^{*)} Mit freundlichft erteilter Erlaubnis ber Alteften ber Raufmannichaft von Berlin ber von diefer Rorperichaft herausgegebenen «Correspondenga entnommen.